



GESELLSCHAFT DEUTSCHER CHEMIKER



Fachgruppe
**Umweltchemie &
Ökotoxikologie**

GESCHÄFTSORDNUNG

Präambel

Für die nach §§ 3 und 17 der Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker (Fassung vom Oktober 2006) als Struktur der Gesellschaft vorgesehenen, juristisch nicht selbständigen Fachgruppen und ihre Mitglieder ist die Satzung der Gesellschaft bindend.

Zur Erleichterung ihrer Arbeit hat sich die Fachgruppe eine zusätzliche Geschäftsordnung gegeben, die durch Beschluss der Gründungsversammlung der Fachgruppe vom 28. November 1990 und nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand der Gesellschaft Deutscher Chemiker am 21. Mai 1990 angenommen und im November 2006 an die Bestimmungen der neuen GDCh-Satzung angepasst wurde.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Fachgruppe führt den Namen "Umweltchemie und Ökotoxikologie" und ist ein Organ der Gesellschaft Deutscher Chemiker. Die Fachgruppe hat ihren Sitz bei der GDCh-Geschäftsstelle.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe

Die Fachgruppe "Umweltchemie und Ökotoxikologie" sieht ihre Hauptaufgabe in der Zusammenfassung aller an der Umweltchemie und Ökotoxikologie in weitestem Umfange interessierten Wissenschaftler und Praktiker zum Zwecke der Förderung dieses Wissensgebietes durch:

Pflege des Gedanken- und Erfahrungsaustausches und Vermittlung fachlicher Anregung auf dem Gebiete der Umweltchemie und Ökotoxikologie und ihrer Entwicklung. Diesem Zwecke dienen:

- Arbeitstagungen, die in der Regel einmal im Jahr abgehalten werden, wobei eine Tagung nach Möglichkeit zusammen mit dem GDCh-Wissenschaftsforum Chemie durchgeführt werden sollte;
- Arbeitskreise zur wissenschaftlichen oder technischen Bearbeitung besonderer Gebiete;
- Einrichtung von Kursen zur Vermittlung neuer Arbeitsmethoden;
- Förderung der Literatur auf dem Gebiet der Umweltchemie und Ökotoxikologie;
- Pflege der Beziehungen zu entsprechenden GDCh-Fachgruppen zur Vermeidung von Doppelarbeit, anderen Ausschüssen und Verbänden sowie Vertretern und Organisationen der Umweltchemie und Ökotoxikologie;
- Förderung der Umweltchemie und Ökotoxikologie und Förderung der Ausbildung an den deutschen Hochschulen.

Die Fachgruppe versteht sich als ein Forum, welches zur Lösung von Problemen

- der Umweltchemie (die Wechselwirkungen und Umwandlungen, die eine Chemikalie in der Umwelt erfährt),
- der Ökotoxikologie (die Wirkungen, die Chemikalien auf die Biota ausüben),

den Sachverstand ihrer Mitglieder sowie von Wissenschaftlern vornehmlich aus den anderen Fachgruppen der GDCh, jedoch nach Bedarf auch von anderer Seite, zusammenführt.

Die Fachgruppe will helfen, Erkenntnislücken auszufüllen über

- Eintrag, Verteilung, Umwandlung und Verbleib von chemischen Stoffen in der Umwelt oder in Kompartimenten von ihr,
- Einwirkungen von chemischen Stoffen (einschließlich natürlicher gebildeter) auf Pflanzen, Tiere, Menschen und niedere Lebewesen sowie auf Lebensräume (Boden, Wasser, Atmo- und Stratosphäre),
- die Zusammenhänge der zugrunde liegenden Prozesse sowie deren Wirkung.

Die Fachgruppe wird mit der Verbreitung sachgerechter Informationen an die Fachwissenschaften und an die interessierte Öffentlichkeit zu objektivem Verständnis über das Verhalten von chemischen Stoffen in der Umwelt und ihre sachgerechte Beurteilung beitragen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Fachgruppe hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) studentische Mitglieder und andere Mitglieder in Ausbildung;
- c) fördernde Mitglieder,

- d) assoziierte Mitglieder der GDCh.

Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe hat die Mitgliedschaft in der GDCh selbst zur Voraussetzung. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Zu a) Ordentliche Mitglieder können alle an der Umweltchemie und Ökotoxikologie interessierten Personen des In- und Auslandes werden, die nach der Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sind.

Zu b) Studentische Mitglieder und andere Mitglieder in Ausbildung sind Studierende der Chemie und angrenzender Gebiete bis einschließlich der Promotion und andere an den chemischen und molekularen Wissenschaften interessierte Personen, die sich in beruflicher oder schulischer Ausbildung befinden.

Zu c) Fördernde Mitglieder der Fachgruppe können Firmen, juristische Personen, Gesellschaften, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereine, Interessensverbände und Behörden sein.

Zu d) Als assoziierte Mitglieder der GDCh können solche Personen des In- und Auslandes aufgenommen werden, deren Ausbildung nicht aus dem Bereich der Chemie und angrenzender Gebieten stammt und/oder die keine Tätigkeit in diesem Bereich ausüben und die nur an der Mitarbeit in der Fachgruppe interessiert sind. Nur in dieser haben sie aktives Wahlrecht.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in die Fachgruppe ist bei der GDCh-Geschäftsstelle zu stellen. Die vollzogene Aufnahme wird dem neuen Mitglied von der GDCh-Geschäftsstelle bestätigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Die Rechte der Mitgliedschaft ruhen bei Unterlassung der Zahlung der Jahresbeiträge bis zur erfolgten Zahlung.

Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch den Tod,

- a) durch die schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen kann und der GDCh-Geschäftsstelle spätestens bis zum 30. September desselben Jahres zugegangen sein muss,
- b) durch Beendigung der GDCh-Mitgliedschaft nach § 8 der GDCh-Satzung.

Die Beendigung der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Unabhängig vom Mitgliedsbeitrag zur GDCh erhebt die Fachgruppe von den ordentlichen, studentischen Mitgliedern und anderen Mitgliedern in Ausbildung einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Fachgruppenvorstand jeweils vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Jede Änderung der Mitgliedsbeiträge bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Fachgruppenjahresbeitrag ist zusammen mit dem GDCh-

Mitgliedsbeitrag spätestens bis zum 31. März gebührenfrei an die GDCh-Geschäftsstelle zu entrichten.

Fördernde und assoziierte Mitglieder zahlen einen Beitrag an die Gesellschaft Deutscher Chemiker, die das Konto der Fachgruppe verwaltet. Die Mindesthöhe dieses Beitrages wird von der Gesellschaft Deutscher Chemiker festgelegt. Die GDCh-Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit der Fachgruppe durch Leistungen in angemessenem Umfang.

§ 6 Organe der Fachgruppe

Die Angelegenheiten der Fachgruppe werden wahrgenommen durch

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) den Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung sollte mindestens alle zwei Jahre vom Vorsitzenden der Fachgruppe oder in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, eventuell in Verbindung mit einer Vortragstagung der Fachgruppe oder dem GDCh-Wissenschaftsforum Chemie, einberufen werden. Die Ankündigung erfolgt spätestens vier Wochen vorher. Ferner sind vom Vorsitzenden Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn 50 % der Mitglieder eine solche wünschen oder wenn der Gesamtvorstand dies verlangt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes, sofern diese nicht durch Briefwahl erfolgt. Sie erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes,
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- d) Beschlussfassungen über Änderungen der Geschäftsordnung und Auflösung der Fachgruppe (siehe auch §§ 9 und 10).

Über die Mitgliederversammlung wird ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt, das allen Fachgruppenmitgliedern bekannt gegeben und auch der Geschäftsstelle zugesandt wird.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und mindestens zwei, aber nicht mehr als vier Beisitzern, dabei sollten die Hochschulen, die Behörden und die Industrie an der Zusammensetzung des Vorstandes beteiligt sein. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung oder durch Briefwahl gewählt. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Die GDCh-Fachgruppen "Analytische Chemie", "Freiberufliche Chemiker", "Wasserchemische Gesellschaft", "Lebensmittelchemische Gesellschaft" und "Chemie des Waschens" können, sofern sie nicht durch ein gewähltes Vorstandsmitglied in Personalunion vertreten sind, je einen Gast zu den Vorstandssitzungen der Fachgruppe "Umweltchemie und Ökotoxikologie" entsenden.

Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der GDCh und anerkannte Fachleute sein.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre; sie beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Wenn eine Mitgliederversammlung ausfällt und eine Briefwahl nicht durchgeführt werden kann, verbleiben die Vorstandsmitglieder, für die auf dieser Mitgliederversammlung oder durch diese Briefwahl Nachfolger zu wählen wären, ein weiteres Jahr in ihren Ämtern. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, vertritt die Fachgruppe nach außen hin. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Er sorgt für die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Protokolle von Vorstandssitzungen sind der GDCh-Geschäftsstelle einzureichen.

§ 9 Auflösung der Fachgruppe

Die Auflösung der Fachgruppe kann erfolgen, wenn sie vom Vorstand empfohlen und von der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittel-Stimmmehrheit aller ordentlichen Fachgruppenmitglieder beschlossen wird. Ist bei der Beschlussfassung die erforderliche Mehrheit nicht erzielbar, weil die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder nicht ausreicht, so muss die Beschlussfassung durch schriftliche Umfrage bei den ordentlichen Mitgliedern herbeigeführt werden. Die Auflösung kann ferner aufgrund von § 21 der GDCh-Satzung erfolgen.

Im Falle der Auflösung entscheidet der GDCh-Vorstand über die Verwendung des Fachgruppenvermögens innerhalb eines der in § 2 festgesetzten Zwecke der Fachgruppe.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des GDCh-Vorstandes und der vorherigen Zustimmung der Fachgruppenmitglieder. Diese gilt als gegeben, wenn sich eine Mehrheit von 3/4 der in einer zu diesem Zwecke satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen ordentlichen Fachgruppenmitglieder ergibt. Jede Änderung der Geschäftsordnung ist dem Vorstand der GDCh mitzuteilen und bedarf seiner Genehmigung, um wirksam zu werden.

Frankfurt am Main, 28. November 1990

Geänderte Fassung: Frankfurt am Main, im November 2006